

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 11. Juni 2014 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuerrecht

- > BFH bestätigt erneut zulässigen Vorsteueraufteilungsschlüssel für gemischt genutzte Gebäude

Investmentsteuerrecht

- > Stellungnahme zu Auslegungsfragen des Investmentsteuerrechts in der Fassung des AIFM Steuer-Anpassungsgesetzes durch BMF-Schreiben

Steuerrecht

- > BFH bestätigt erneut zulässigen Vorsteueraufteilungsschlüssel für gemischt genutzte Gebäude

Von Roy Bonde, Rödl & Partner Hamburg

Mit dem heute veröffentlichten Urteil vom 7. Mai 2014 (V R 1/10) bestätigt der Bundesfinanzhof (BFH) erneut die Zulässigkeit der Aufteilung der Vorsteuerbeträge im Verhältnis der Nutzfläche des jeweiligen Objektes.

Das aktuelle Urteil stützt sich auf ein Urteil des BFH vom 22. August 2013 (V R 19/09) zur Vorsteueraufteilung. Dort errichtete die Klägerin ein gemischt genutztes Wohn- und Geschäftshaus und nahm die Aufteilung der Umsatzsteuer nach dem sogenannten Umsatzschlüssel, also im Verhältnis der steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätze zum Gesamtumsatz, vor.

In einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung vertrat der Beklagte, das Finanzamt, die Auffassung, dass nach

§ 15 Absatz 4 Satz 3 Umsatzsteuergesetz 1999 (UStG) in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2003 vom 15. Dezember 2003 die Vorsteuer ab dem 1. Januar 2004 nicht mehr nach dem Verhältnis der steuerfreien und steuerpflichtigen zum Gesamtumsatz, sondern nach einem Flächenmaßstab aufzuteilen sei. Danach ermittelt sich der sogenannte Flächenaufteilungsschlüssel im Verhältnis der steuerpflichtigen und der steuerfreien Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche.

Im damaligen Fall war strittig, ob die Neuregelung des § 15 Absatz 4 Satz 3 UStG bezüglich des Aufteilungsschlüssels unionsrechtskonform sei.

Im Ergebnis führt der objektbezogene Aufteilungsmaßstab nach der Fläche zu einer präziseren Vorsteueraufteilung als der auf die Gesamtumsätze des Unternehmens bezogene Pro-rata-Satz nach Artikel 17 Absatz 5 der 6. EG Richtlinie. Deshalb darf der deutsche Gesetzgeber den vorrangigen Flächenaufteilungsschlüssel anwenden. Dieser Vorrang gilt aber nur für Vorsteuerbeträge, die der Berichtigung nach § 15 a UStG unterliegen, worunter insbesondere Vorsteuern aus Anschaffungs- und Herstellungskosten fallen.

Im aktuell entschiedenen Streitfall errichtete die Klägerin, eine vermögensverwaltende Gesellschaft bürgerlichen Rechts, ein gemischt genutztes Gebäude und teilte die auf die Herstellung entfallenden Vorsteuerbeträge nach dem Umsatzschlüssel auf.

Fonds-Brief direkt

Auch in diesem Fall nahm die Finanzverwaltung die Aufteilung nach dem für die Klägerin ungünstigeren Flächenaufteilungsschlüssel vor.

Grundsätzlich bestätigte der BFH sein Urteil vom 22. August 2013 (V R 19/09), dass der Flächenaufteilungsschlüssel eine präzisere Aufteilung der Vorsteuer ermöglicht, hob jedoch das Urteil des Finanzgerichts auf und verwies die Entscheidung an dieses zurück.

Das Finanzgericht soll nun im zweiten Rechtsgang prüfen, ob erhebliche Unterschiede in der Ausstattung der Räumlichkeiten (zum Beispiel Höhe der Räume, Dicke der Wände, Brandschutz oder Erfüllung von Hygienevorschriften) vorliegen, welche eine Anwendung des aktuellen Aufteilungsschlüssels als nicht sinnvoll darstellen. Sofern dies der Fall ist, findet der Flächenschlüssel gemäß BFH keine Anwendung.

Wenn also der Umsatzschlüssel zur Aufteilung der Vorsteuerbeträge angewendet wird, sollten die unter Umständen erheblichen Unterschiede der Ausstattung der Mietflächen dokumentiert werden, um etwaige Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung bereits im Voraus zu vermeiden.

Investmentsteuerrecht

- > **Stellungnahme zu Auslegungsfragen des Investmentsteuerrechts in der Fassung des AIFM Steuer-Anpassungsgesetzes durch BMF-Schreiben**

Von Roy Bonde, Rödl & Partner Hamburg

Mit Schreiben vom 4. Juni 2014 beantwortet das Bundesministerium für Finanzen (BMF) eine Reihe von Auslegungsfragen, die sich durch die Einführung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 ergeben haben.

Die Beantwortung der einzelnen Fragen durch die Finanzverwaltung soll sowohl Rechtssicherheit schaffen, als auch die Auslegungsfragen einheitlich beantworten. Nachfolgend werden auszugsweise einige Aspekte des BMF-Schreibens zu den

Anlagebestimmungen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und Alternative Investmentfonds (AIF) zusammengefasst wiedergegeben (§ 1 Absatz 1b Investmentsteuergesetz (InvStG)), die in der Praxis für die steuerliche Einordnung als „Investmentfonds“ von Bedeutung sind:

So liegt der Grundsatz der Risikomischung regelmäßig vor, wenn das Vermögen in mehr als drei Vermögensgegenstände mit unterschiedlichen Anlagerisiken angelegt ist. Bei OGAWs ist dies nach Auffassung der Finanzverwaltung sogar grundsätzlich erfüllt. Es ist demnach nicht zu beanstanden, wenn die vorgeschriebene Risikomischung in der Anfangs- sowie in der Liquidationsphase nicht eingehalten wird, da dies nur vorübergehend sei. Zudem sei dies bei Immobilienfonds innerhalb einer vierjährigen Frist nach § 244 KAGB und bei anderen Fonds innerhalb von sechs Monaten nach Auflage der Fall. Ebenso wird klargestellt, dass ein Investmentfonds sein Vermögen im Einzelfall auch zu wenigstens 50 Prozent in einem oder in mehreren anderen risikospezifischen Vermögen investieren muss, um die Bedingungen des „nicht unerheblichem Umfangs“ erfüllen zu können.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung können zulässige Vermögensgegenstände nach auch Anteile an Investitionsgesellschaften sein, sofern es sich um Immobiliengesellschaften beziehungsweise Anteile an Kapitalgesellschaften handelt. Sofern es sich um Beteiligungen an vermögensverwaltenden Personengesellschaften handelt, darf eine Durchschau auf die in der Personengesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände erfolgen.

Ein nicht zulässiger Vermögensgegenstand ist nach Ansicht des BMF eine Beteiligung von mehr als 10 Prozent des gesamten Wertes des Investmentvermögens an gewerblichen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften. Die Grenze von 10 Prozent wird auf die Grenze von 20 Prozent nach § 1 Absatz 1b Satz 2 Nummer 6 InvStG angerechnet.

Bei Immobilienanlagen von Sondervermögen über eine GmbH & Co. KG ist die Beteiligung an einer Komplementär-GmbH nach Auslegung des § 231 Absatz 3 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)

in Verbindung mit §1 Absatz 1b InvStG ein zulässiger Vermögensgegenstand.

Handelt es sich bei der Komplementär-GmbH nicht um eine Immobilien GmbH & Co. KG, muss die Beteiligung eines sogenannten Bewirtschaftungsgegenstandes nach § 231 KAGB unter 10 Prozent des Kapitals der Kapitalgesellschaft liegen. Darüber hinaus darf die Komplementär-GmbH nicht am Ergebnis der Kommanditgesellschaft teilnehmen. Entsprechendes gilt bei vergleichbaren Gesellschaften ausländischen Rechts.

Eine passive Grenzverletzung nach § 1 Absatz 1d InvStG kann beim Dachfonds vorliegen, wenn sich der Steuerstatus eines Zielfonds ändert, sodass dieser keinen zulässigen Vermögensgegenstand des Dachfonds mehr darstellt. In diesem Fall muss der Dachfonds, so schnell es ihm möglich und zumutbar ist, die Vorgaben des § 1 Absatz 1b InvStG wieder erfüllen. Die Auslegung der Zumutbarkeit wurde in diesem Zusammenhang allerdings noch nicht definiert.

Neben den vorstehenden Aspekten hat das BMF-Schreiben auch zu weiteren Auslegungsfragen, wie zum Beispiel zum Werbungskostenabzug, zur Liquiditätsentnahme oder dem Bondstripping, Stellung bezogen, die bei der steuerlichen Fondskonzeption zu beachten sind. Für die Beantwortung weiterer Fragen stehen wir Ihnen im Einzelfall selbstverständlich gern zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Roy Bonde

Steuerassistent

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 516

E-Mail: roy.bonde@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellars an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellars und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellars und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellars de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 11. Juni 2014

Herausgeber: Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: Petra Brecejl
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.